

BGer 9C_438/2022 vom 24. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_438_2022

FR: TF 9C_438/2022 du 24 novembre 2022

IT: TF 9C_438/2022 del 24 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist Voraussetzung für das Eintreten auf ein erneutes Rentengesuch nach vorausgegangener rechtskräftiger Rentenverweigerung das Glaubhaftmachen einer für den Rentenanspruch erheblichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV [SR 831.201]; BGE 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden; die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 138 V 218 E. 6) erstellt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstands wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (Urteil 8C_6/2022 vom 24. Mai 2022 E. 3.2).

Ob eine anspruchserhebliche Änderung im Sinne von Art. 87 Abs. 2 IVV glaubhaft gemacht ist, ist eine vom Bundesgericht nur unter dem Blickwinkel von Art. 105 Abs. 2 BGG überprüfbare Tatfrage. Frei zu beurteilende Rechtsfrage ist hingegen, welche Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV zu stellen sind (Urteile 8C_6/2022 vom 24. Mai 2022 E. 3.3; 8C_373/2021 vom 25. November 2021 E. 2.2.2 mit Hinweis).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat für die Prüfung einer anspruchserheblichen Sachverhaltsveränderung den Zustand bei Erlass der Verfügung vom 22. März 2021 als zeitliche Vergleichsbasis betrachtet. Sie hat festgestellt, dass diese Verfügung im Wesentlichen auf dem psychiatrischen Gutachten des Dr. med. B. _____ vom 22. Januar 2021 und auf der rheumatologischen Expertise der Dr. med. C. _____ vom 18. Januar 2018 beruht habe.

Der Versicherte habe zur Untermauerung einer gesundheitlichen Verschlechterung das Schreiben der Dr. med. D. _____ vom 19. Juli 2021, den Bericht der Dr. med. E. _____ vom 3. September 2021 und den Bericht des Dr. med. F. _____ vom 15. September 2021 eingereicht. Dr. med. D. _____ habe festgehalten, dass keine Indikation für eine Arbeitsunfähigkeit bestehe. Die von Dr. med. E. _____ beschriebenen Symptome hätten bereits bei der Begutachtung durch Dr. med. B. _____ vorgelegen. Die Schmerzen, die Dr. med. F. _____ als "chronic widespread pain" diagnostiziert habe, seien ebenfalls bereits von den Dres. med. B. _____ und C. _____ berücksichtigt worden. Daraus hat das kantonale Gericht geschlossen, dass eine (erhebliche) Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit dem 22. März 2021 nicht glaubhaft gemacht worden sei. Folglich hat es die Nichteintretensverfügung vom 20. September 2021 für rechtens gehalten.

E. 3.2

Dass die vorinstanzlichen Feststellungen offensichtlich unrichtig sein sollen, wird nicht substantiiert dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, im Bericht der Dr. med. E. _____ seien - anders als noch im Gutachten des Dr. med. B. _____ - Symptome einer depressiven Störung bestätigt worden. Die Vorinstanz habe die Anforderungen an die Glaubhaftmachung überspannt, indem sie im genannten Bericht keine Anhaltspunkte für eine anspruchrelevante Veränderung seines Gesundheitszustandes erblickt habe.

E. 3.3

Dem Bericht der Dr. med. E. _____ lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit dem 30. Juli 2019 bei den psychiatrischen Diensten G. _____ behandelt wird und sie ihn dort im Januar 2021 "übernahm". Dabei berichtete er ihr zwar, dass sich sein Zustand "seit einiger Zeit" verschlechtert habe. Indessen hielt die Ärztin klar fest, dass "das Zustandsbild des Patienten objektiv seit Anfang 2021 konstant mittelgradig ausgeprägt depressiv, vorwiegend geprägt von Konzentrationsstörungen, Unruhe, Antriebsminderung sowie Freud- und Interesseverlust" war. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bereits gegenüber Dr. med. B. _____ u.a. Müdigkeit, Nervosität, Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, eine traurige und hoffnungslose Grundstimmung, innere Unruhe und Energielosigkeit erwähnte. Die Umstellung der Medikation und die - vom Beschwerdeführer abgelehnte - Empfehlung einer (teil-) stationären Behandlung allein lassen nicht auf einen veränderten Gesundheitszustand schliessen. Der Bericht der Dr. med. E. _____ und die anderen aktenkundigen Unterlagen enthalten keinen konkreten Anhaltspunkt für eine nach dem (unbestritten) massgeblichen Zeitpunkt, d.h. nach dem 22. März 2021 eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes resp. der Arbeitsfähigkeit.

Bei der hier gegebenen Aktenlage - die sich wesentlich von jener unterscheidet, die dem vom Beschwerdeführer angerufenen Urteil 8C_207/2019 vom 3. Juli 2019 E. 5 zugrunde lag - kann von überspannten Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer erheblichen gesundheitlichen Veränderung keine Rede sein.

E. 3.4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid erledigt wird.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.